

Bundessozialgericht
Az.: 7 RLW 22/65

I m N a m e n d e s V o l k e s
U r t e i l
in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
3. Januar 1969

Kläger und Revisionskläger,

Reg.-Obersekretär
Schriftführer

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

Beklagte und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter:

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. November
1968 ohne mündliche Verhandlung durch

Senatspräsident	Dr. D a p p r i c h	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichter	M e l l w i t z	und
Bundesrichter	Dr. K r e b s,	
Bundessozialrichter	B l o b e l	und
Bundessozialrichter	W e i n r e i c h	

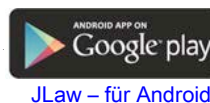
für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 5. Oktober 1965 wird zurück-
gewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens haben
die Beteiligten einander nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

I.

Streitig ist die Gewährung des vorzeitigen Altersgeldes für die Zeit vom 1. April 1963 bis zum 31. Dezember 1964.

Der am 24. Januar 1900 geborene Kläger bewirtschaftete seit 30. August 1932 ein landwirtschaftliches Unternehmen mit einem Ertragswert von 5.320,-- DM, das er an Frau Kreszens M. in Kronwitten verkaufte und am 5. Mai 1961 übergab. Seit Inkrafttreten des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (GAL) (1. Oktober 1957) bis zur Hofabgabe hatte er Beiträge nach dem GAL für 43 Monate entrichtet. Danach wurden für ihn freiwillig laufend Beiträge entrichtet, ohne daß er der Beklagten gegenüber binnen zwei Jahren eine ausdrückliche Erklärung darüber abgab, daß die Entrichtung von Beiträgen festgesetzt werden sollte. Nach dem Attest des praktischen Arztes Dr. Alois D., Eggenfelden, vom 27. März 1963, ist der Kläger "wegen Polyarthrititis völlig arbeitsunfähig und darüber hinaus pflegebedürftig".

Im April 1963 beantragte der Kläger bei der Beklagten, ihm vorgezogenes Altersgeld nach dem GAL zu gewähren.

Die Beklagte lehnte mit Bescheid vom 12. August 1963 den Antrag des Klägers ab, weil der Kläger die nach § 2 Abs. 1 a Buchst. b des GAL idF vom 23. Mai 1963 (BGBl I, 353) erforderliche Beitragsleistung von 60 Kalendermonaten nicht erfüllt habe.

Hiergegen hat der Kläger Klage erhoben, der das Sozialgericht (SG) mit Urteil vom 2. Dezember 1963 stattgegeben hat.

- 3 -



- 3 -

Auf die Berufung der Beklagten hat das Landes-
sozialgericht (LSG) mit Urteil vom 5. Oktober
1965 das Urteil des SG aufgehoben und die Klage
abgewiesen. Es hat dazu ausgeführt: Es ergäben
sich für den Kläger als landwirtschaftlicher
Unternehmer nach § 8 Abs. 1 GAL aF für den Zeit-
raum vom 1. Oktober 1957 bis zur Abgabe seines
Anwesens am 5. Mai 1961 Beiträge für nur 43 Ka-
lendermonate. Hinsichtlich der anschließend ent-
richteten freiwilligen Beiträge fehle es an der
für die nach § 21 GAL 1961 erforderlichen Er-
klärung. Diese Erklärung müsse ausdrücklich ab-
gegeben werden, wobei die Alterskasse zwangs-
läufig über das Ende der bisherigen Beitrags-
pflicht (Abgabe des Unternehmens) zu unter-
richten sei. Eine derartige Erklärung sei bis
zur Antragstellung und innerhalb der Zweijah-
resfrist des § 21 GAL 1961 nicht eingegangen.
Allein die Tatsache der Weiterzahlung der Bei-
träge durch den Kläger sei nicht geeignet, die
Rechtswirkungen des § 21 GAL 1961 auszulösen.
Das LSG hat die Revision zugelassen.

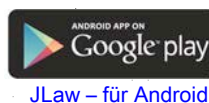
Mit Bescheid vom 9. Februar 1965 bewilligte die
Beklagte dem Kläger das Altersgeld wegen
Vollendung des 65. Lebensjahres ab 1. Januar 1965.

Mit der Revision beantragt der Kläger,
das angefochtene Urteil aufzuheben
und die Berufung der Beklagten gegen
das Urteil des SG Landshut vom 2. De-
zember 1963 zurückzuweisen.

Er rügt, das LSG habe § 21 GAL 1961 verkannt.
Entgegen der Auffassung des LSG sei die Tat-
sache der Beitragsfortzahlung geeignet, die



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Rechtsfolgen dieser Vorschrift herbeizuführen, weil aus ihr erkennbar sein Wille zur Weiterentrichtung der Beiträge hervorgehe. Die Erklärung nach § 21 GAL 1961 sei an keine Form gebunden und könne daher auch durch schlüssiges Handeln abgegeben werden. Nur mit dieser Auslegung werde man dem Willen des Gesetzgebers gerecht, den Kreis der vom GAL erfaßten Personen nicht eng, sondern möglichst weit zu ziehen. Im übrigen liege das Schwergewicht des § 21 GAL 1961 nicht auf der Erklärung, sondern auf der Zweijahresfrist für die Abgabe der Erklärung, was sich durch die Verlängerung dieser Frist im 3. Änderungs- und Ergänzungsgesetz zum GAL vom 13. August 1965 einwandfrei ergebe.

Die Beklagte beantragt,

die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

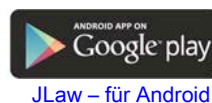
Sie ist der Ansicht, eine Erklärung nach § 21 GAL 1961 habe der Kläger nicht abgegeben. Die Vorschrift setze ein "Tun gegenüber der Alterskasse voraus". Anderenfalls müßte aus jeder irrtümlichen Weiterzahlung von Beiträgen - z.B. weil der Dauerauftrag versehentlich nicht zurückgenommen wurde - der Wille zur Beitragsweiterentrichtung entnommen werden. Das werde der tatsächlichen Lage nicht gerecht, zudem habe zur Zeit der Hofabgabe eine Weiterentrichtung der Beiträge gar keinen Sinn gehabt, weil das GAL bis 31. März 1963 ein vorzeitiges Altersgeld nicht gekannt habe. Das "Nichtstun" des Klägers bis zum Antrag könne daher nicht als "Erklärung" angesehen werden.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

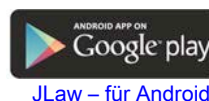
II.

Die nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) statthafte Revision ist zulässig, aber nicht begründet.

Dem Kläger steht, wie das LSG zu Recht entschieden hat, vorzeitiges Altersgeld für die Zeit vom 1. April 1963 bis zum 31. Dezember 1964 nicht zu. Das vorzeitige Altersgeld ist durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte vom 23. Mai 1963 (BGBl I, 353) - GAL 63 - eingeführt worden. Abs. 1 a des § 2 dieses Gesetzes, das nach seinem Art. 4 § 5 mit Wirkung vom 1. April 1963 in Kraft getreten ist, bestimmt: "Vorzeitiges Altersgeld erhält ein landwirtschaftlicher Unternehmer, wenn er a) erwerbsunfähig im Sinne des § 1247 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) ist, b) für mindestens 60 Kalendermonate Beiträge an die landwirtschaftliche Alterskasse gezahlt und c) das Unternehmen abgegeben hat". Zweifelhaft ist nur, ob der Kläger die Voraussetzungen zu b) erfüllt hat. Das ist nicht der Fall. Für den Kläger als landwirtschaftlichen Unternehmer sind für den Zeitraum vom 1. Oktober 1957 bis zur Abgabe seines Hofes am 5. Mai 1961 Beiträge für nur 43 Kalendermonate entrichtet worden. Zwar können nach § 21 GAL 1961 und 1963 Personen, die mindestens 36 Kalendermonate in der landwirtschaftlichen Altershilfe beitragspflichtig waren, innerhalb von 2 Jahren nach dem Ende der Beitragspflicht gegenüber der landwirtschaftlichen Alterskasse erklären, daß sie die Entrichtung von Beiträgen fortsetzen wollen; diese Erklärung begründet weitere Beitragspflicht mindestens bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Der Kläger war als er mindestens 36 Kalendermonate beitragspflichtig gewesen ist, nach dieser Vorschrift berechtigt, innerhalb von zwei Jahren nach dem Ende der Beitragspflicht gegenüber der Beklagten zu erklären, daß er die Entrichtung von Beiträgen fortsetzen wolle. Eine ausdrückliche Erklärung dieses Inhalts hat der Kläger innerhalb dieser Frist nicht abgegeben. Es kann aber auch nicht angenommen werden, daß eine solche Erklärung als stillschweigend abgegeben angesehen werden könnte. Für eine solche Erklärung ist - wie für jede Willenserklärung - zu fordern, daß der mit ihr gewollte Rechtserfolg mit ausreichender Deutlichkeit für denjenigen, für den sie bestimmt ist, erkennbar hervortritt (so Palandt, Komm. z. BGB, 77. Aufl., Einführung vor § 116 Anm. 1). Die bloße Entrichtung von Beiträgen reicht für die Annahme einer solchen stillschweigenden Erklärung nicht aus. Allein aus der Tatsache, daß die Beiträge weiter bei der Beklagten eingingen, konnte diese nicht entnehmen, daß eine Weiterentrichtung gemäß § 21 GAL 1961 und 1963 gewollt war; die Weiterzahlung könnte ja auch irrtümlich erfolgt sein. Immerhin wäre denkbar, daß bei Hinzutritt weiterer Umstände innerhalb der Zweijahresfrist die Beklagte hätte annehmen müssen, daß der Weiterentrichtung der Beiträge erkennbar die Absicht zugrunde lag, eine Verpflichtung zur Weiterentrichtung von Beiträgen einzugehen. Als ein solcher Umstand, der den eingegangenen Beiträgen diese eindeutige Zweckbestimmung gegeben haben könnte, könnte im vorliegenden Falle allenfalls der Antrag des Klägers auf Gewährung vorzeitigen Altersgeldes, der am 3. April 1963, also innerhalb der Zweijahresfrist bei der Beklagten eingegangen ist, in Frage kommen. Einer Entscheidung dieser Frage bedarf es allerdings hier nicht. Denn selbst wenn man diese Annahme für zutreffend ansehen wollte, könnte sie dem Kläger aus den nachfol-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 7 -

genden Erwägungen her nicht den gewünschten Erfolg bringen. Diese Erklärung nach § 21 aaO kann für den Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit wirksam nur vor Eintritt dieses Versicherungsfalles, nicht aber, wie hier, nach dessen Eintritt abgegeben werden. Wenn auch im Recht der Altershilfe für Landwirte keine entsprechende Verweisung ausgesprochen ist, so müssen doch auf diese Erklärung die in § 1419 Abs. 1 RVO für die Entrichtung freiwilliger Beiträge aufgestellten Grundsätze Anwendung finden, nach welchen freiwillige Beiträge nach Eintritt der Erwerbsunfähigkeit für Zeiten vorher nicht mehr entrichtet werden können. Diese Vorschrift bedeutet, daß freiwillige Beiträge bei Renten wegen Erwerbsunfähigkeit nur insoweit berücksichtigt werden dürfen, als sie vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit entrichtet worden sind. Der dieser Regelung zugrunde liegende Gedanke ist, zu verhindern, daß durch die Entrichtung von freiwilligen Beiträgen nach Eintritt eines Versicherungsfalles das Risiko nachträglich zu Ungunsten der Versicherungsgemeinschaft verlagert wird (vgl. Jantz/Zweng, Das neue Recht der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten zu § 1419 RVO). Dieser Grundgedanke muß auf die Erklärung nach § 21 GAL 1961 und 1963 angewandt werden. Auch diese Erklärung ist, wie Weiterversicherungsbeiträge in der Rentenversicherung, freiwilliger Natur. Durch die Abgabe dieser Erklärung wird zudem erst die Möglichkeit einer wirksamen Weiterentrichtung von Beiträgen eröffnet. Würde sie auch noch nach Eintritt der Erwerbsunfähigkeit für vor dessen Eintritt entrichtete Beiträge wirksam abgegeben werden können, würde ebenso wie bei freiwilligen Beiträgen in der Rentenversicherung das Versicherungsrisiko zu Ungunsten der Versichertengemeinschaft verlagert werden können. Das aber würde dem Versicherungsgedanken, wie er auch der Alterssicherung für Landwirte zugrunde liegt, widersprechen. Dies



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

bedeutet, daß der Kläger die nach der Hofabgabe weiter entrichteten Beiträge durch die in seinem Rentenantrag vom 3. April 1963 etwa mitenthaltene Erklärung nach § 21 GAL 1961 und 1963 für den Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit nicht mehr wirksam abgeben konnte, weil bei ihm der Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit im Sinne des § 1247 Abs. 2 RVO zu diesem Zeitpunkt bereits eingetreten war. Eine Berücksichtigung dieser Erklärung für die nach ihrer Abgabe eingetretenen Versicherungsfälle stehen dagegen Bedenken nicht entgegen.

Das angefochtene Urteil ist daher, wenn auch nicht in der Begründung, so doch im Ergebnis nicht zu beanstanden.

Die Revision ist somit als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)